

Rolle und Bedeutung der Menschenrechte im Europäischen Strafrecht *

von Vincenzo Musacchio **

1. Einführung- Die Achtung der Menschenrechte und der Grundsatz der Demokratie sind als Werte allen Mitgliedstaaten gemeinsam. Es kann von diesen Werten gesagt werden, dass sie der Gründung der Europäischen Union (EU) zu Grunde lagen. Die europäische Zusammenarbeit konzentrierte sich in den 50er- und 60er-Jahren auf die Wirtschaft und hat daher nicht zur Auslegung dieser Rechte geführt. Erst 1969 erkannte der Europäische Gerichtshof die Grundrechte als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts an, nachdem die Menschenrechte mehr und mehr in den Gemeinschaftsbereich hineinspielten. Seitdem räumt der Gerichtshof den Grundrechten durchgängig einen zentralen Stellenwert in seiner Rechtsprechung ein und hat 1989 begrüßt, dass in der Präambel der Einheitlichen Europäischen Akte Bezug auf sie genommen wird. Da anschließend weitere Kompetenzen auf europäische Ebene verlagert wurden, spielten die Menschenrechte häufiger in die Aktivitäten der Gemeinschaft hinein und es entwickelten sich nach und nach Rechtsvorschriften in diesem Bereich.

Nach einer Konsolidierung der Rechtsprechung überwacht der Gerichtshof heute die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften (erste Säule der EU) sowie die Umsetzung der europäischen Rechtsvorschriften durch die Mitgliedstaaten. Auf der Grundlage zweier Artikel des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag) wurden zwei Verordnungen verabschiedet, in denen festgelegt ist, wie Aktionen der Gemeinschaft in diesem Bereich durchgeführt werden. Zahlreiche veröffentlichte Berichte, Mitteilungen und Dokumente des Rates der Europäischen Union geben den Aktionen der Gemeinschaft Gestalt und Richtung.

Die Europäische Union beruht auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit. Die Achtung dieser Werte bildet eine Voraussetzung für die langfristige Entwicklung jeder Gesellschaft. Die Menschenrechte und demokratischen Werte werden daher in alle Tätigkeitsbereiche der Union integriert und bilden inzwischen den Eckstein ihrer Außenpolitik. Innergemeinschaftlich ist die Europäische Gemeinschaft (EG) zum Schutz der Menschenrechte verpflichtet. Was Drittstaaten anbelangt, kann die EG Klauseln einführen, die die Staaten zur Achtung der Menschenrechte verpflichten (oft "Menschenrechtsklauseln" genannt), wie z. B. im Rahmen der Entwicklungspolitik im Abkommen von Cotonou geschehen. Auch wenn zwischen inner- und außergemeinschaftlichen Aktionen der Union unterschieden werden kann, hat die Innenpolitik doch häufig Auswirkungen auf die Außenbeziehungen der Union. Das gilt außer für die Entwicklungszusammenarbeit auch für die Asyl- und Einwanderungspolitik, den Handel, die Erweiterung und Veranstaltungen wie die Weltkonferenz gegen Rassismus, auf der die EU in der Hoffnung, ähnliche Kooperationsprojekte anzuregen, ihre innergemeinschaftlichen Maßnahmen vorgestellt hat.

Da sich die Menschenrechte zu einer Bereichsübergreifenden, d. h. in die anderen Tätigkeitsfelder der Union integrierten Priorität entwickelt haben, gilt ihnen immer größere Aufmerksamkeit. Dieser Trend wurde durch Reformen innerhalb der europäischen Institutio-

* Vortrag anlässlich der Tagung „Criminal law and Human right in Europe Community“ an der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bremen am 8. September 2004

** PROF. AVV. VINCENZOMUSACCHIO, Docente di Diritto Penale Commerciale, Facoltà di Economia, Università degli studi del Molise, Visiting Professor of Criminal Law, KaplannCollege – School of Criminal Justice New York City (U.S.A.), Member of American Society of Criminal Law email: vim@katamail.com

nen noch verstärkt: So fallen z. B. alle Außenbeziehungen nun in den Zuständigkeitsbereich desselben Kommissars (früher waren zwei Kommissare verantwortlich), und 2001 wurde das Amt für Zusammenarbeit Europe Aid errichtet.

Die Aktivitäten der EU werden heute auf globaler und gesamteuropäischer Ebene durch zahlreiche Konventionen und Erklärungen bestimmt. Außerdem wurde der oben beschriebene Mangel an Rechtsvorschriften durch diverse Änderungen des EU- und des EG-Vertrags behoben, was der Union ein weites Tätigkeitsfeld eröffnet hat.

So achtet und fördert die EU generelle Grundsätze, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den ergänzenden Konventionen festgehalten wurden. Aktionen der EU beruhen auch auf der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Diese Konvention spielt eine wichtige Rolle, da alle EU-Mitgliedstaaten sich zur Achtung der darin genannten Grundrechte verpflichtet haben und in dem Bereich eine umfangreiche Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vorliegt.

Hinzu kommen zahlreiche Artikel aus dem EU-Vertrag und dem EG-Vertrag. Im EU-Vertrag sind insbesondere Artikel 6 und 7 wichtig: Sie enthalten die Grundsätze, auf denen die EU beruht und aus denen sich die allgemeinen Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben, und erlauben Strafmaßnahmen gegen Staaten, die diese Grundsätze auf schwerwiegende und anhaltende Weise verletzen. Wichtig ist auch Artikel 11, in dem die Ziele der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) festgehalten sind, zu denen auch die Entwicklung und Stärkung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten gehören. Artikel 49 schließlich legt die "politischen Kriterien" für die Erweiterung fest, nach denen Beitrittskandidaten verpflichtet sind, die Grundsätze der Union durch den Aufbau stabiler Institutionen zu wahren. Im EG-Vertrag geht es vor allem um Artikel 13, der Vorkehrungen zur Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung erlaubt. Außerdem wird in Artikel 177 bei der Festlegung der Ziele der Entwicklungszusammenarbeit auf die Menschenrechte Bezug genommen, woraus die "Menschenrechtsklauseln" entstanden sind: Sie enthalten Bestimmungen über Menschenrechtsverletzungen und werden seit 1995 in alle bilateralen Handels- und Kooperationsabkommen integriert. Artikel 179 und Artikel 308, der subsidiäre Zuständigkeiten festsetzt, bildeten die rechtliche Grundlage für die Verordnungen Nr. 975/1999 und Nr. 976/1999.

Die Außenbeziehungen der Kommission orientieren sich auch an der Charta der Grundrechte, die auf der Regierungskonferenz von Nizza im Jahr 2000 verabschiedet wurde. Die Aufmerksamkeit für die Grundrechte in der EU hat seitdem zugenommen, und die Charta dürfte die Kohärenz zwischen den inner- und außergemeinschaftlichen Maßnahmen der EU fördern.

Die europäischen Institutionen geben Zusagen für die Planung und weitere Verfolgung politischer Maßnahmen, während die anschließende Umsetzung von NRO und der Zivilgesellschaft übernommen wird.

Die Europäische Kommission, insbesondere die Generaldirektion Außenbeziehungen, spielt bei der Festlegung der Menschenrechtspolitik der EU die Hauptrolle. Da es sich um ein Querschnittsthema handelt, ist Koordination durch die Kommission sehr wichtig für Kohärenz mit den Maßnahmen in anderen Politikbereichen wie der Konfliktprävention, der Entwicklungszusammenarbeit und der GASP. Als Rahmen für die Aktivitäten der Union auf diesem Gebiet hat die Kommission seit 1995 zahlreiche Mitteilungen zu den verschiedenen Prioritäten in dem Bereich veröffentlicht. Außerdem wurde 2001 im Rahmen der Reform der Außenhilfe der Kommission das Amt für Zusammenarbeit EuropeAid gegründet, um die Maßnahmen in Drittstaaten effizienter zu gestalten. EuropeAid ist für den Einsatz der Kommissionsinstrumente zur Außenhilfe zuständig. Es ist von der Planung bis

zum Abschluss für die Aktivitäten verantwortlich und hat verschiedene Programme und Projekte zur Verfügung. Ein Beispiel für ein horizontales Programm ist die Europäische Initiative für Demokratie und Menschenrechte, in deren Rahmen Aktionen zur Förderung der Demokratie und der Menschenrechte mit insgesamt ca. 100 Mio. EUR unterstützt werden. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei der Demokratisierung, der guten Verwaltungspraxis und der Rechtsstaatlichkeit sowie dem Kampf gegen Todesstrafe, Folter, Nichtahndung, Rassismus und die Diskriminierung von Minderheiten und indigener Bevölkerung.

Auch das Europäische Parlament (EP) spielt auf dem Gebiet der Menschenrechte eine wichtige Rolle. Die Parlamentarier räumen dem Thema hohe Priorität ein und setzen sich häufig in der Öffentlichkeit entschieden für die Menschenrechte ein. Zum Beispiel hat das Parlament insbesondere über den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik (AFET) zahlreiche Initiativen ergriffen. Am wichtigsten ist vielleicht der Jahresbericht über die Menschenrechte in der Welt für den Zeitraum 2000/2001: Darin fordert das EP stärker Zielorientierte gemeinsame Strategien auf diesem Gebiet und gezielte Sanktionen gegen Länder, die die Menschenrechte verletzen. Der AFET-Ausschuss veröffentlicht außerdem weitere Berichte und Entschlüsse in dem Bereich, verleiht den Sacharow-Preis an Personen, die sich um die Menschenrechte verdient gemacht haben, informiert bei öffentlichen Anhörungen über bestimmte Fragen und beschäftigt sich in verschiedenen Arbeitsgruppen mit dem Thema. Das Parlament arbeitet des Weiteren auf dem Gebiet der Wahlbeobachtung mit der Kommission zusammen, indem sich Parlamentarier an den Wahlbeobachtungsmissionen der EU beteiligen.

Der Rat der Europäischen Union (Rat) beeinflusst die Menschenrechtspolitik, indem er Rechtsakte im Bereich der GASP ändert und verabschiedet. Ein Beispiel hierfür ist der gemeinsame Standpunkt zum Internationalen Strafgerichtshof. Wichtig sind auch die Dokumente des Rates für Allgemeine Angelegenheiten wie die Leitlinien zur Todesstrafe.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat durch seine Anerkennung der in der Europäischen Menschenrechtskonvention festgehaltenen Grundsätze eine wichtige Rolle bei der Entwicklung der Grundrechte in der Europäischen Gemeinschaft gespielt. Die Achtung der Menschenrechte im Rahmen der Außenbeziehungen der EU beeinflusst er jedoch nur indirekt.

Wie im Bereich der humanitären Hilfe wird die Politik der EU auch in Sachen Menschenrechte von den Nichtregierungsorganisationen (NRO) umgesetzt. Die NRO werden von der Kommission auf Grund ihres Erfahrungsschatzes und der guten Ergebnisse bei der Durchführung vor Ort hoch geschätzt. Sie spielen bei der langfristigen Entwicklung der Zivilgesellschaft und der Verbesserung der Lebensbedingungen in Drittländern eine herausragende Rolle. Daher wurden im Dezember 1998 Menschenrechtsforen eingerichtet, in deren Rahmen sich seitdem regelmäßig Vertreter der EU, akademischer Institutionen und der Zivilgesellschaft begegnen, um einen strukturierten Dialog über die Umsetzung und die Effizienz der EU-Maßnahmen zu entwickeln.

Die außenpolitischen Aktionen der EU im Bereich der Menschenrechte orientieren sich an den entsprechenden Artikeln der Verträge und den zwei oben genannten Verordnungen. Hinzu kommen zahlreiche Mitteilungen und Berichte der Kommission sowie Dokumente des Rates für Allgemeine Angelegenheiten, in denen in jedem Prioritären Bereich Ziele gesetzt werden, an denen sich die Aktionen ausrichten.

So wurde z. B. eine Mitteilung über die Rolle der EU veröffentlicht, in der es insbesondere um die Integration der Menschenrechtspolitik in die anderen Politikbereiche der Union geht. Darin wird der Menschenrechtspolitik Vorrangstellung eingeräumt und mehr Kohärenz zwischen den verschiedenen EU-Aktionen gefordert. Der Jahresbericht gibt einen

Überblick über die innen- und außenpolitischen Maßnahmen der EU zur Stärkung der Menschenrechte. Außerdem wurde in einer Mitteilung dargestellt, welche Rolle die Menschenrechte in den Beziehungen zu den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) spielen.

Oberste Priorität hat das Thema Todesstrafe. Die EU setzt sich entschieden für deren weltweite Abschaffung ein; wo es die Todesstrafe weiterhin gibt, versucht die EU, die Einhaltung von Mindeststandards zu erreichen. Vorrang haben außerdem die Bekämpfung der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlungen; in diesem Bereich hat der Rat für Allgemeine Angelegenheiten die EU mit einem operativen Instrument ausgestattet. Die damit verbundene Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz bilden eine dritte Priorität und sind Thema zweier Mitteilungen der Kommission: Eine betrifft den in Südafrika abgehaltenen Weltgipfel, in der anderen geht es um die Beitrittskandidaten. Wichtig sind außerdem Wahlbeobachtung und Wahlhilfe, um Drittstaaten in ihrer langfristigen Entwicklung zu unterstützen. Auch kämpft die EU gegen Kriegsverbrechen und Völkermord, indem sie sich z. B. für die Einrichtung und für wirksames Funktionieren des Internationalen Strafgerichtshofs und die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten untereinander effizienter gestaltet.

Welch hohen Stellenwert die EU dem Politikbereich einräumt, zeigt sich auch darin, dass sich die Mittel für externe Projekte von 200.000 EUR im Jahr 1987 auf 106 Mio. EUR 2002 erhöht haben. Hinzu kommen die Mittel für Kooperationsprogramme und den Europäischen Entwicklungsfonds.

Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten beteiligen sich auch an den Maßnahmen anderer internationaler und regionaler Organisationen wie der Vereinten Nationen, der OSZE und des Europarats und erkennen die von ihnen geleistete Arbeit an.

Der Ansatz der EU im Bereich der Menschenrechte bleibt interdisziplinär, da verschiedene Politikbereiche eingebunden werden. Der zuständige Kommissar Chris Patten hat dies mehrfach betont und in verschiedenen Reden Fragen in den Raum gestellt wie z. B.: "Wo liegt die Grenze zwischen Demokratisierung und Entwicklung?". Er hat auch auf den engen Zusammenhang zwischen Konfliktprävention und Menschenrechten hingewiesen. Bestimmungen im Bereich der ersten Säule (EG-Vertrag) und der dritten Säule (Justiz- und Innenpolitik) betreffen außerdem eindeutig Menschenrechtsfragen mit direkten oder indirekten Auswirkungen für die Bürger von Drittstaaten. Beispiele sind der Kampf gegen Menschenhandel, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus sowie die Asyl- und Einwanderungspolitik. Auch Instrumente im Bereich der zweiten Säule (GASP) stehen der EU zur Verfügung: Der Gemeinsame Standpunkt betreffend die Unterstützung für die demokratischen Kräfte in der Bundesrepublik Jugoslawien (BRJ) vom 20. Juli 2000 bildet ein Beispiel hierfür.

2. Todesstrafe- 1998 haben die EU Mitgliedsstaaten beschlossen, ihre Maßnahmen im Bereich der Bekämpfung der Todesstrafe zu verstärken und entsprechende Leitsätze verabschiedet. Zu diesem Zeitpunkt war die Todesstrafe in den meisten Mitgliedstaaten bereits abgeschafft und dort, wo sie noch nicht abgeschafft war, wurde sie nicht angewandt. Seitdem haben alle Staaten der Union das Protokoll Nr. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention über die Todesstrafe ratifiziert. Die Abschaffung der Todesstrafe ist im Übrigen auch eine der Aufnahmebedingungen für die Mitgliedschaft in der Europäischen Union.

Die EU hat in der Folge beschlossen, ihre Maßnahmen im Rahmen internationaler Instanzen zu intensivieren. So fordert Sie Drittländer, in denen sich Todesstrafe noch existiert, seit mehreren Jahren im Rahmen der Vereinten Nationen auf, allmählich die Anzahl der mit der Todesstrafe belegten Straftaten zu begrenzen und ein Moratorium für Hinrichtungen zu erlassen. Ziel dabei ist die vollständige Abschaffung der Todesstrafe. Ferner arbeitet die EU etwa über die Europäische Initiative für Demokratie und Menschenrechte) mit Nichtregierungsorganisationen (NRO) zusammen. Diese Politik wurde im Dezember 2000 in Nizza bei der feierlichen Proklamierung der Charta der Grundrechte bekräftigt.

Um für eine bessere Einhaltung der Menschenrechte zu sorgen und so die Menschenwürde zu stärken, zielt die EU auf Folgendes ab: 1) Einsatz für die weltweite Abschaffung der Todesstrafe; 2) Aufruf zu einer verringerten Anwendung der Todesstrafe dort, wo sie noch existiert, und bestehen auf die Einhaltung bestimmter Mindestnormen und eines Höchstmaßes an Transparenz bei deren Vollzug. Schlüsselemente des EU-Konzepts sind: 1) Allgemeine Demarchen, in deren Rahmen die EU ihre Ziele im Rahmen ihres Dialogs mit Drittländern verdeutlicht. Dabei berücksichtigt sie das Rechtssystem des Landes, den Grad seiner Transparenz sowie dessen internationale Verpflichtungen. Diese Demarchen werden vor allem dann unternommen, wenn sich die Politik des betreffenden Landes weiterentwickelt, wobei den von den einschlägigen internationalen Mechanismen bereitgestellten Informationen besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird; 2) Einzelfälle, in denen die EU spezifische Demarchen eingeleitet, wenn beim Vollzug der Todesstrafe die Mindestnormen nicht eingehalten werden (beispielsweise wenn es sich um einen Minderjährigen handelt). Darüber hinaus bedient sich die Europäische Union folgender Mittel: 1) Menschenrechtsberichte, die eine Analyse der Anwendung der Todesstrafe im betreffenden Land sowie eine Evaluierung der Auswirkungen der Maßnahmen der EU beinhalten. 2) Förderung der Ratifikation internationaler Instrumente wie das 2. Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte. 3) Förderung der bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit mit dem Ziel, gerechte und unparteiische Gerichtsverfahren einzuführen.

Wenn Staaten auf der Beibehaltung der Todesstrafe bestehen, müssen nach Auffassung der EU mindestens folgende Normen eingehalten werden: 1) Die Todesstrafe darf nur bei den schlimmsten vorsätzlichen Verbrechen verhängt werden. 2) Die Todesstrafe darf nur verhängt werden, wenn sie für ein Verbrechen zum Tatzeitpunkt vorgesehen war; war zuvor eine niedrigere Strafe vorgesehen, ist diese zu verhängen. 3) Die Todesstrafe darf nicht verhängt werden gegen Personen, die zum Tatzeitpunkt jünger als 18 Jahre alt sind, gegen schwangere Frauen, gegen Mütter junger Kinder oder gegen geistig behinderte Personen. 4) Notwendigkeit klarer und überzeugende Beweise und eines gerechten Prozesses, in dem der Angeklagte Rechtsbeistand erhält. 5) Gestattung der Möglichkeit, im Einzelfall Revision einzulegen, wobei die zum Tode verurteilte Person das Recht haben muss, ein Ersuchen auf Umwandlung der Strafe zu stellen. 6) Die Vollstreckung der Todesstrafe muss mit möglichst wenig Leiden verbunden sein.

Weitere Informationen über diese Politik finden sich auf der Internetseite „Menschenrechte“ der Kommission oder in den Leitlinien von 1998 (Anhang).

3. Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe-. Die Europäische Union (EU) soll in ihren Außenbeziehungen mit einem operativen Instrument zur Bekämpfung der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ausgestattet werden.

Die Förderung der Menschenrechte ist eine der wichtigsten Prioritäten in den Außenbeziehungen der EU. So zählt sie zu den wichtigsten Zielen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP). Die Bekämpfung der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ist ein Teil dieser Arbeit, die notwendig ist, obwohl zahlreiche internationale Instrumente existieren, die derartig schwerwiegende Verletzungen der Menschenwürde verbieten. Ziel der in starkem Maße von den Mitgliedsstaaten unterstützten Maßnahmen der EU ist es, Folter und Misshandlungen zu verhindern und zu beseitigen sowie gegen die Straflosigkeit der verantwortlichen Personen zu kämpfen. Diese Arbeit ergänzt die Bekämpfung der Todesstrafe .

Die EU unterstützt mit ihren Maßnahmen aktiv die Stärkung und die Umsetzung der internationalen Instrumente sowie die Arbeit der betreffenden Organisationen. Hinzu kommen die Maßnahmen im Rahmen der GASP wie der Verhaltenskodex für Waffenausfuhren. Die operativen Maßnahmen der GASP zur Bekämpfung von Folter und Misshandlungen umfassen: regelmäßige Berichte über die Drittländern, in denen die Missionsleiter der EU eine Analyse der festgestellten Grausamkeiten vorlegen, sowie eine Bewertung der Auswirkungen der Präventivmaßnahmen der Union; eine Beobachterrolle für Botschaftsvertreter bei Prozessen, wo befürchtet wird, dass der Angeklagte gefoltert oder misshandelt worden ist; Bewertung der Berichte der einschlägigen Organisationen wie der Nichtregierungsorganisationen (NRO) unter Sonderberichterstattung der Vereinten Nationen.

Die EU will erreichen, dass die Drittländer Folter und Misshandlungen verbieten und ihre Verpflichtungen einhalten. Zur Förderung des Völkerrechts ergreift sie folgende Maßnahmen: Einrichtung eines politischen Dialogs, der Diskussionen mit Drittländern sowie regionalen Organisationen umfasst. Am 13. Dezember hat der Rat die Leitlinien für die Menschenrecht dialoge angenommen, mit denen in diesem Bereich klare Bedingungen und Prinzipien festgelegt werden sollen. Aufforderung (im Rahmen vertraulicher oder öffentlicher Demarchen) an Drittländer, Maßnahmen zur Bekämpfung von Folter und Misshandlungen in die Praxis umzusetzen. Kommt es zu Menschenrechtsverletzungen, bittet die EU um zusätzliche Informationen. Förderung (im Rahmen der bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit) der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, insbesondere im Rahmen der Europäischen Initiative für Demokratie und Menschenrechte. Die EIDHR unterstützt die NRO bei der Bekämpfung der Folter und bei der Rehabilitierung der Folteropfer.

Außerdem ermutigt die Europäische Union Drittländer, interne Maßnahmen zu ergreifen wie: Einführung von Bestimmungen, die Folter und Misshandlungen verbieten und verurteilen, einschließlich Verabschiedung von Gesetzen, Erlass von Verwaltungsmaßnahmen und Einschränkungen für die Herstellung und den Verkauf von Ausrüstungen, die für diese Zwecke dient. Achtung der internationalen Normen und Verfahren, einschließlich Beitritt zu den internationalen Übereinkommen, dem Statut des internationalen Strafgerichtshofs und Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und/oder des Europarats. Gewährleistung menschenrechtskompatibler Haftbedingungen und Verbot geheimer Haftorte. Außerdem befürwortet die EU im Rahmen der laufenden Verhandlungen über ein Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Bekämpfung der Folter einen internationalen Mechanismus für den Besuch von Haftorten. Gewährleistung der Übereinstimmung des Rechtssystems von Drittländern mit den internationalen Normen und Verfahren. Bekämpfung der Straflosigkeit, Gewährung von Entschädigungen, Einrichtung und Stärkung nationaler Institutionen, Gewährleistung einer wirksamen Ausbildung des betreffenden Personals usw. Außerdem bringt die Europäische Union diese Fragen weiterhin bei multilateralen Organisationen wie den Vereinten Nationen, dem Europarat und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) zur Sprache. Ferner unterstützt sie weiter die einschlägigen internationalen und regionalen Mechanismen.

4. Rassismusbekämpfung in den Bewerberländern- Überblick über die Maßnahmen zur Rassismusbekämpfung in den Bewerberländern und Vorschläge für die engere Einbeziehung der Beitrittsländer in die EU-Initiativen.

Der Europäische Rat von Wien (11. und 12. Dezember 1998) hat die Kommission aufgefordert, Maßnahmen zur Rassismusbekämpfung in den Beitrittsländern vorzuschlagen, insbesondere vor dem Hintergrund des Inkrafttretens des Vertrags von Amsterdam, der den Grundsatz der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten stärkt, indem er Sanktionsmechanismen gegen den Mitgliedstaat vorsieht, der diese Grundsätze verletzt.

Verschiedene Instrumente zur Rassismusbekämpfung sind bereits vorhanden, so das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Konvention zum Schutze nationaler Minderheiten. Sie wurden von den meisten der Beitrittsländer ratifiziert, wodurch im Bereich der Achtung der Menschenrechte und der Rassismusbekämpfung die Anwendung gemeinsamen Rechts sichergestellt ist.

1997 untersuchte die Kommission die Beitrittsanträge verschiedener Bewerberländer (Mittel- und Osteuropas - MOEL - und Zyperns, zu denen 1999 Malta hinzukam) in Bezug auf die vom Europäischen Rat von Kopenhagen 1993 festgelegten Beitrittskriterien, nach denen das Bewerberland insbesondere "eine institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, die Achtung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten verwirklicht haben muß". In dieser ersten Bewertung von 1997 wie in den für jedes Bewerberland erstellten regelmäßigen Berichten wurde besondere Aufmerksamkeit auf die Minderheitenprobleme gerichtet.

In den mit jedem der mittel- und osteuropäischen Beitrittsländer unterzeichneten Beitrittspartnerschaften sind Prioritäten festgelegt, wie die Integration der Roma in Bulgarien, der Tschechischen Republik, Ungarn und Rumänien, die Integration von Nichtbürgern in Litauen und Estland oder die Stärkung der Politikbereiche und Institutionen zum Schutz der Minderheitenrechte in der Slowakei. Sie werden anhand der erzielten Fortschritte überprüft. Derzeit erfüllt die Türkei die unter Punkt 3 aufgeführten politischen Kriterien nicht, vor allem in Bezug auf die Behandlung der kurdischen Minderheit auf seinem Staatsgebiet.

Zur Unterstützung der Anstrengungen der Beitrittsländer setzt die EU das Phare-Programm für die MOEL und das MEDA-Programm für die Türkei ein. So konnten die Beitrittsländer Regierungsprogramme zum Schutz und zur Unterstützung von Minderheiten sowie zur Rassismusbekämpfung verabschieden. Jedoch müssen bei der Durchführung der verabschiedenden Maßnahmen und ihrem follow-up auf regionaler und lokaler Ebene noch weitere Fortschritte gemacht werden.

Zur Vorbereitung der Beitrittsländer auf ihren Beitritt können die vorhandenen Gemeinschaftsprogramme, Agenturen und Aktivitäten auch für diese Länder geöffnet werden, wie z. B. der Aktionsplan gegen Rassismus, die Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, die Durchführung der Vorschriften des Vertrages von Amsterdam über die Nichtdiskriminierung, der Einsatz von Erziehungs-, Berufsausbildungs- und Jugendprogrammen und die Stärkung der Zivilgesellschaft (Sozialpartner und NRO).

Um doppelte Anstrengungen zu vermeiden und den durchgeführten Aktionen eine bestmögliche Wirkung zu verleihen, muß die Zusammenarbeit zwischen Kommission, Europarat, UNO und OSZE verstärkt werden. Die Vorbereitung der Weltkonferenz gegen Rassismus, die 2001 stattfindet, wird auf europäischer Ebene vom Europarat koordiniert und

bietet die Gelegenheit, mit den Beitrittsländern und ihren NRO auf diesem Gebiet zusammenzuarbeiten.

Im Anhang liefert die Kommission eine Auflistung der internationalen Rechtsinstrumente zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, faßt die Situation für jedes Beitrittsland zusammen und liefert die Einzelheiten der in diesem Bereich von der EU geleisteten Unterstützungsmaßnahmen.

5. Internationaler Strafgerichtshof- Ziel ist es, die effiziente Arbeitsweise des Gerichtshofes zu unterstützen und die universelle Unterstützung des Gerichtshofes dadurch zu fördern, dass auf die größtmögliche Beteiligung am Römischen Statut hingewirkt wird.

Die Festigung der Rechtsstaatlichkeit, die Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, die Wahrung des Friedens und die Stärkung der internationalen Sicherheit zählen zu den vorrangigen Zielen der Außenpolitik der Europäischen Union (EU). Die Union hat sich mit aller Entschlossenheit für das Inkrafttreten des Römischen Statuts und die Einrichtung des Internationalen Strafgerichtshofes eingesetzt, womit eine wesentliche Voraussetzung für das Erreichen der Prioritären Ziele geschaffen wurde.

Das Römische Statut ist am 1. Juli 2002 in Kraft getreten; seitdem nimmt der Gerichtshof seine Aufgaben wahr (seine Organe wurden allerdings erst im Juni 2003 endgültig bestimmt).

Mit dem vorliegenden Gemeinsamen Standpunkt will die Europäische Union die effiziente Arbeitsweise des Gerichtshofes unterstützen und auch seine universelle Unterstützung fördern. Der Gemeinsame Standpunkt 2001/443/GASP wird aufgehoben und durch den vorliegenden Gemeinsamen Standpunkt ersetzt.

Nach dem vorliegenden Gemeinsamen Standpunkt setzen die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten alles daran, eine größtmögliche Beteiligung am Internationalen Strafgerichtshof zu erreichen. Sie tragen diesem Ziel in (bilateralen und multilateralen) Verhandlungen und im politischen Dialog mit Drittländern und regionalen Organisationen Rechnung. Außerdem ergreifen sie Initiativen, die die Verbreitung der Werte, Grundsätze und Bestimmungen des Römischen Statuts fördern, und arbeiten mit anderen interessierten Staaten, internationalen Organisationen, Nichtregierungsorganisationen und Vertretern der Zivilgesellschaft zusammen.

Die Mitgliedstaaten geben ihre eigenen Erfahrungen mit der Anwendung des Römischen Statuts an alle interessierten Staaten weiter. Sie leisten gegebenenfalls technische und finanzielle Hilfe bei den zur Beteiligung am Statut und zur Umsetzung des Statuts durch Drittländer erforderlichen Arbeiten.

Zur Unterstützung der Unabhängigkeit des Gerichtshofes werden die Union und ihre Mitgliedstaaten die Vertragsstaaten dazu auffordern, ihre Pflichtbeiträge unverzüglich zu überweisen; einen Beitrag zur Schulung und fachlichen Unterstützung von Richtern, Staatsanwälten und Beamten des Gerichtshofes leisten; sich dafür einsetzen, dass das Übereinkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Gerichtshofes in den Vertragsstaaten unterzeichnet und ratifiziert wird.

Die Union und ihre Mitgliedstaaten erinnern die Drittstaaten an die Schlussfolgerungen des Rates vom 30. September 2002. In diesen Schlussfolgerungen wird zur Kenntnis genommen, dass die Vereinigten Staaten mit einigen Vertragsparteien bilaterale Abkommen über die Bedingungen für die Überstellung von Personen an den Gerichtshof geschlossen haben. Der Rat legt Leitlinien fest für die Vertragsparteien, die in Erwägung ziehen, solche Abkommen oder Vereinbarungen mit den Vereinigten Staaten zu unterzeichnen: Die inter-

nationalen Abkommen, die eine Vertragspartei des Gerichtshofes und die Vereinigten Staaten binden, müssen eingehalten werden; der Abschluss von Abkommen mit den Vereinigten Staaten über die Bedingungen für die Überstellung von Personen an den Gerichtshof ist mit den Verpflichtungen der Vertragsparteien des Gerichtshofes unvereinbar; die getroffenen Vereinbarungen müssen gewährleisten, dass die Verantwortlichen für ein Verbrechen, das in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fällt, nicht ungestraft bleiben; Vereinbarungen über Personen, die dem Gerichtshof nicht überstellt werden dürfen, können ausschließlich Staatsangehörige von Ländern betreffen, die nicht Vertragsparteien des Gerichtshofes sind; die Immunität von hohen Staatsvertretern und Diplomaten muss gewährleistet werden; jegliches Abkommen kann sich nur auf Personen beziehen, die sich in einem Staat aufhalten, weil sie von einem anderen Staat dorthin entsandt wurden; die Abkommen können zeitlich befristet werden; die Abkommen müssen nach den verfassungsrechtlichen Verfahren eines jeden Staates ratifiziert werden.

Der Rat schlägt ferner vor, einen intensiveren politischen Dialog mit den Vereinigten Staaten über folgende Themen aufzunehmen: die mögliche Beteiligung der Vereinigten Staaten an dem Internationalen Strafgerichtshof; die Aufnahme einer Zusammenarbeit zwischen den Vereinigten Staaten und dem Gerichtshof in bestimmten Fällen; die Anwendung der amerikanischen Rechtsvorschriften über den Schutz der Angehörigen der Streitkräfte der Vereinigten Staaten.